

Gustavus

Handelsregister-Anmeldungen

Nachtrag zur 7. Auflage 2009

Stand des Nachtrags: 1.7.2009

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) und seine Auswirkungen auf Gustavus, Anmeldungen zum Handelsregister

Der Bundestag hat am 28. Mai 2009 das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) verabschiedet (BGBl. I 2009, 2479). Es ist am 1. September 2009 in Kraft getreten. Es bleibt – mit ganz geringen Änderungen (über die Sie dieser Nachtrag unten II. informiert) – bei den bisherigen Anmeldetexten, den Hinweisen zu den materiellen Voraussetzungen und zu den Kosten der Anmeldung.

Wesentliche Ziele des ARUG sind

1. die Stärkung der Aktionärsrechte im Bereich der Hauptversammlung (Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 11. Juli 2007 (2007/36/EG; ABl. EU Nr. L 184 S. 17),
2. die verstärkte Bekämpfung missbräuchlicher Aktionärsklagen und
3. die Vereinfachung von Sachgründungen und Sachkapitalerhöhungen sowie weitere Deregulierungen (Umsetzung der durch Richtlinie vom 6. September 2006 (2006/68/EG; ABl. EU Nr. L 264 S. 32) geänderten Zweiten Gesellschaftsrechtsrichtlinie (77/91/EWG).

I. Übersicht über die wesentlichen Neuregelungen des ARUG

- ▶ Rechtsfolgen der Rückzahlung von Einlagen bei AG geregelt wie für GmbH (verdeckte Sacheinlage nach § 27 Abs. 3 AktG; Hin- und Herzahlen nach § 27 Abs. 4 AktG). Gilt auch bei Kapitalerhöhungen (§§ 183 Abs. 2, 194 Abs. 2, 205 Abs. 2 AktG).

- ▶ Verzicht auf externe Gründungsprüfung bei Sacheinlagen und Sachübernahmen möglich
 - bei Errichtung nach § 33a AktG, wenn bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingelegt werden oder Vermögensgegenstände, deren Zeitwert sechs Monate vor der Einbringung qualifiziert festgestellt worden ist. Ergänzende Erklärungen und Versicherung nach § 37a AktG;
 - bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage nach §§ 183a, 33a AktG. Ergänzende Erklärungen und Versicherung nach §§ 184, 37a AktG. Durchführung kann erst vier Wochen nach Bekanntmachung (Datum des Beschlusses über die Kapitalerhöhung, Angaben nach § 37a Abs. 1 und 2 AktG) in den Gesellschaftsblättern vollzogen werden.
 - Gilt entsprechend bei Durchführung der Kapitalerhöhung aus bedingtem und genehmigtem Kapital (§§ 194 Abs. 5, 205 Abs. 5 AktG) und
 - bei Nachgründungen (§ 52 Abs. 4, 6 und 7 AktG).
- ▶ Verlängerung der Frist für die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien auf fünf Jahre (§ 71 AktG).
- ▶ Beibringung der staatlichen Genehmigung ist bei der AG nicht mehr Voraussetzung für die Eintragung von Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen.
- ▶ Aktionäre können ihre Mitgliedschaftsrechte zeitgemäß wahrnehmen, soweit in Satzung oder durch Ermächtigung des Vorstandes vorgesehen:
 - Teilnahme in Abwesenheit und ohne Bevollmächtigten sowie Ausübung der Rechte im Wege elektronischer Kommunikation (§ 118 Abs. 1 AktG);
 - Abgabe der Stimme ohne Teilnahme an der Versammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) (§ 118 Abs. 2 AktG).
- ▶ Neuregelung der Formalia für die Einberufung einer Hauptversammlung, Bekanntmachung und Teilnahme (§§ 121, 123, 124, 124a AktG), der Ausübung des Stimmrechtes durch Kreditinstitute (§ 135 AktG), des Protokolls bei börsennotierten Gesellschaften (§ 130 AktG) und der Anfechtungsgründe (§§ 241–243 AktG).
- ▶ Einsicht der Gesellschaft in die Anfechtungsklage bereits vor Zustellung (§ 246 Abs. 3 AktG); die Prozessvollmacht der Kläger erfasst jetzt auch das Freigabeverfahren (§ 82 ZPO).

- ▶ Über den Antrag der Gesellschaft im Freigabeverfahren nach § 246a AktG entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss das OLG, wenn die Anfechtungsklage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, der Kläger nicht einen anteiligen Betrag von mindestens 1000 Euro hält oder das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses nach freier Überzeugung des Gerichts unter Abwägung der gegenseitigen Interessen vorrangig erscheint.
- ▶ Anstelle der dreifachen Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern reicht die einmalige Bekanntmachung: Gläubigeraufruf bei Auflösung (§§ 267, 272 AktG, §§ 66 Abs. 2, 73 Abs. 1 GmbHG) und bei GmbH-Kapitalherabsetzung (§ 58 Abs. 1 GmbHG).
- ▶ Klarstellung, dass das genehmigte Kapital auch bei der GmbH einzutragen ist (§ 10 GmbHG, § 43 Nr. 6 HRV).

II. Konkrete Auswirkungen des ARUG auf Gustavus, Handelsregister-Anmeldungen

Seite	Abschnitt	Anmerkung
87	A 91	<u>Text der Anmeldung</u> Einfügung vor „Versicherungen“: (Bei Verwendung des <i>Musterprotokolls</i> ist die Anmeldung zur abstrakten Vertretungsbefugnis dahin anzupassen, dass bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer diese die Gesellschaft gemeinsam vertreten; für den bei Gründung bestellten Geschäftsführer ist als konkrete Vertretungsbefugnis seine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB anzumelden.)
88		Streichung des Textes in b): „sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt“
94	A 96	<u>Hinweise</u> Einfügung vor „§ 181 BGB ...“: Bei vereinfachter Gründung nach § 2 Abs. 1a GmbHG (Musterprotokoll) wird nur ein Geschäftsführer bestellt; er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bei Bestellung weiterer Geschäftsführer entfällt für ihn die Befreiung (OLG Stuttgart, ZIP 2009, 1011), was anzumelden ist. Mehrere Geschäftsführer vertreten dann nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GmbHG gemeinsam. Beruht Errichtung der GmbH auf einem Musterprotokoll und werden später weitere Geschäftsführer bestellt, dann müssen Gesellschafter für die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis

		und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zunächst eine Grundlage im Gesellschaftsvertrag schaffen.
97	A 98	<u>Hinweise</u> Ergänzung am Ende: Werden bei einer nach dem Musterprotokoll nach § 2 Abs. 1a GmbHG gegründeten Gesellschaft weitere Geschäftsführer bestellt, dann verliert der erste Geschäftsführer seine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (OLG Stuttgart, ZIP 2009, 1011) und alle Geschäftsführer vertreten gemeinsam, was jeweils anzumelden ist. Ist die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewünscht, dann ist zunächst eine Grundlage im Gesellschaftsvertrag schaffen.
99	A 100	<u>Was ist zu veranlassen</u> Neufassung: Bei Änderungen in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder haben die Geschäftsführer unverzüglich eine Liste mit Namen, Vornamen, ausgeübtem Beruf und Wohnort zum Handelsregister einzureichen. Das Registergericht macht den Hinweis bekannt, dass eine solche Liste eingereicht worden ist (§ 52 Abs. 2 GmbHG).
110	A 108a	<u>Kosten beim Gericht</u> Neufassung: Gebühr für Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses 170 Euro (entsprechend GVHR 2400). Gebühr für Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung 170 Euro (entsprechend GVHR 2400). Gebühr für Entgegennahme der Komplettiliste 20 Euro (GVHR 5002); Entgegennahme der Übernehmerliste ist gebührenfrei.
114	A 110	<u>Hinweise</u> Der letzte Satz auf der Seite lautet: Bekanntmachung des Beschlusses in den Gesellschaftsblättern nötig (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG).
115	A 110	<u>Hinweise</u> Im ersten Satz auf der Seite entfällt das Wort „letzten“.
116	A 110	<u>Text der Anmeldung</u> Der dritte Spiegelstrich lautet: Elektronisch beglaubigte Abschrift des Belegexemplars über die Bekanntmachung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses (entfällt bei vereinfachter Kapitalherabsetzung).
121	A 113	<u>Kosten beim Gericht</u> Ergänzung: Bei Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens Gebühren wie für die Hauptniederlassung eines inländischen Unternehmens (GmbH nach GVHR 2100; AktG nach GVHR 2102)

124	A 115	<u>Hinweise</u> Im drittletzten Absatz entfällt das Wort „dreimalige“.
126		<u>Text der Anmeldung</u> Streichung des Textes in b): „sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt“
127	A 119	<u>Hinweise</u> In der vorletzten Zeile entfällt das Wort „letzten“.
130	A 121	<u>Hinweise</u> Im ersten Absatz entfällt das Wort „letzten“.
131	A 121	<u>Text der Anmeldung</u> Der letzte Satz lautet: Beigefügt ist das Belegexemplar über den Aufruf an die Gesellschaftsgläubiger nach § 65 Abs. 2 GmbHG.
154	A 129a	<u>Text der Anmeldung</u> Streichung des Textes in b): „sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt“
155	A 130	<u>Hinweise</u> Einfügung vor „Bankbestätigung ...“: Von einer externen Gründungsprüfung kann bei Sacheinlagen und Sachübernahmen nach § 33a Abs. 1 Nr. 1 AktG abgesehen werden, wenn übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebracht werden, die auf einem organisierten Markt gehandelt werden. Das gilt nach § 33a Abs. 1 Nr. 2 AktG auch für Vermögensgegenstände, deren Zeitwert durch einen qualifizierten Sachverständigen nicht mehr als sechs Monate vor der Einbringung nach einer allgemein anerkannten Bewertungsmethode festgelegt worden ist. Die Anmeldung ist nach § 37a AktG zu ergänzen.
156	A 130	<u>Text der Anmeldung</u> Einfügung vor „Sitz der ...“: Gründer, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates versichern ferner, dass das Vermögen der Gesellschaft – abgesehen von dem in der Satzung festgesetzten Aufwand (Kosten, Gebühren und Steuern) – durch keinerlei Verbindlichkeiten vorbelastet oder gar aufgezehrt ist. <i>(Ggf. Ergänzung, um den Verdacht einer verschleierte Sachgründung oder etwaiger Vorbelastungen auszuräumen: dass die Gesellschaft von keinem Gründer Vermögensgegenstände, insbesondere kein dem Gründer oder einer Personengesellschaft,</i>

		<p>an der dieser beteiligt ist, gehörendes Unternehmen entgeltlich mit Mitteln der geleisteten Einlagen oder im Wege der Verrechnung mit diesem/diesen erworben hat und auch keine Absicht zu einem solchen Erwerb besteht, und dass darüber hinaus die Gesellschaft keine Schulden eines bereits bestehenden Unternehmens übernommen hat.)</p> <p>Streichung des Textes in b): „sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt“</p> <p><i>Ergänzung zu etwaigen Rückzahlung der Bar-Einlagen entweder Offenlegungspflicht nach § 19 Abs. 5 Satz 2 GmbHG:</i> dass vor der Einlage eine Leistung von dem Gründer * Name, Vorname * vereinbart/und schon erfolgt ist, die wirtschaftlich der Einlage entspricht, diese Leistung aber durch einen vollwertigen Rückgewähranspruch gedeckt ist, der jederzeit fällig ist oder durch Kündigung durch die Gesellschaft fällig gestellt werden kann.</p> <p><i>oder vorsorglich zur Vermeidung von Auflagen im Rahmen der Amtsermittlung nach § 25 HRV, § 12 FGG/ab 1.9.2009 § 26 FamFG:</i> dass eine Leistung an den Gesellschafter, die wirtschaftlich einer Rückzahlung entspricht, weder vor der Einlage vereinbart noch erfolgt ist.</p>
157	A 131	<p>Ergänzung am Ende von c): Bei Sacheinlagen und Sachübernahmen kann unter den Voraussetzungen des § 33a AktG von einer externen Gründungsprüfung abgesehen werden. Siehe Hinweise zu A 130.</p>
158		<p>Ergänzung am Ende von e): Wird nach § 33a AktG von der externen Gründungsprüfung abgesehen, dann sind zusätzliche Erklärungen und Versicherungen wie nach § 37a AktG erforderlich. Siehe Text der Anmeldung zu A 130.</p>
157	A 130	<p><u>Text der Anmeldung</u> Einfügung am Ende: <i>Zusätzlicher Anmeldungstext bei Einbringung von Sacheinlagen oder Sachübernahmen mit externer Gründungsprüfung <u>mit Sachgründungsbericht</u>:</i> Gründer, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates versichern, dass die von den Gründern* Name * zu leistende Sacheinlage * nähere Bezeichnung der Gegenstände * auf die Gesellschaft übertragen ist. Über die Vereinbarungen im Vertrag über</p>

	<p>die Errichtung der AG hinaus sind keine zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen.</p> <p>Dieser Anmeldung sind weiter beigefügt, jeweils in elektronisch beglaubigter Abschrift:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Verträge, die den Festsetzungen der Sacheinlagen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind, – der Sachgründungsbericht, – Unterlagen darüber, dass der Wert der Sacheinlagen den Betrag der dafür übernommenen Geschäftsanteile erreicht. <p><i>Ergänzender, weiterer Anmeldungstext nach § 37a AktG bei Einbringung von Sacheinlagen und Sachübernahmen <u>unter Verzicht auf externe Gründungsprüfung</u>:</i></p> <p>Von einer externen Gründungsprüfung ist nach § 33a AktG abgesehen worden. Der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen erreicht den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen. Der Wert, die Quelle der Bewertung sowie die angewandte Bewertungsmethode ergeben sich aus folgenden Umständen: * genaue Beschreibung und Angabe *.</p> <p><i>a) Bei Einbringung von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nach § 33a Abs. 1 Nr. 1 AktG:</i></p> <p>Gründer, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates versichern, dass uns außergewöhnliche Umstände, die den gewichteten Durchschnittspreis der einzubringenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Sinne von § 33a Abs. 1 Nr. 1 AktG während der letzten drei Monate vor dem Tag ihrer tatsächlichen Einbringung erheblich beeinflusst haben könnten, nicht bekannt geworden sind.</p> <p>Dieser Anmeldung sind weiter beigefügt, jeweils in elektronisch beglaubigter Abschrift:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unterlagen über die Ermittlung des gewichteten Durchschnittspreises, zu dem die einzubringenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente während der letzten drei Monate vor dem Tag ihrer tatsächlichen Einbringung auf einem organisierten Markt gehandelt worden sind, <p><i>b) Bei Einbringung von Vermögensgegenständen nach § 33a Abs. 1 Nr. 2 AktG:</i></p> <p>Gründer, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates versichern, dass uns Umstände, die darauf hindeuten, dass der beizulegende Zeitwert der Vermögensgegenstände im Sinne von § 33a Abs. 1 Nr. 2 AktG am Tag ihrer tatsächlichen Einbringung auf Grund neuer oder neu bekannt gewordener Umstände erheb-</p>
--	---

		<p>lich niedriger ist als der von dem Sachverständigen angenommene Wert, nicht bekannt geworden sind.</p> <p>Dieser Anmeldung sind weiter beigefügt, jeweils in elektronisch beglaubigter Abschrift:</p> <ul style="list-style-type: none"> – jedes Sachverständigengutachten, auf das sich die Bewertung in den Fällen des § 33a Abs. 1 Nr. 2 AktG stützt.
163	A 140	<p><u>Kosten beim Gericht</u></p> <p>Der Satz „Bei gleichzeitiger Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses und seiner Durchführung nur eine Gebühr von 170 Euro.“ entfällt.</p>
165	A 140	<p><u>Text der Anmeldung</u></p> <p>Einfügung vor „Die Geschäftsräume ...“:</p> <p>Bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Verzicht auf externe Prüfung zusätzlich Erklärungen, Versicherungen und Anlagen nach §§ 183a Abs. 1, 184, 33a, 37a AktG. Siehe A 130.</p>
181	A 148	<p><u>Text der Anmeldung</u></p> <p>Streichung des Textes in b): „sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt“</p>